



An alle Kirchengemeinden
und Einrichtungen im Bistum Fulda

BISCHÖFLICHES
GENERALVIKARIAT

Der Generalvikar

Hinweise auf Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

am Mittwoch dieser Woche hatte ich auf die im Zuge der Bekämpfung des Coronavirus von den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin besprochenen Maßnahmen hingewiesen und angekündigt, nähere Hinweise zur Vorgehensweise zu geben, sobald die Verordnungen der jeweiligen Landesregierungen vorliegen.

Für das Land Hessen ist dies nun der Fall. Nach erster Auswertung der geänderten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) ergibt sich in dem für uns relevanten Bereich nur eine Änderung.

Künftig gelten bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen **erhöhte Anforderungen für** die zu verwendenden **Mund-Nasen-Bedeckungen**: Eine Stoffmaske wie bisher reicht nicht aus, stattdessen sind „medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden“ (§ 1 a Abs. 2 S. 2 CoKoBeV).

Mir ist bewusst, dass diese Regelung, die ab dem kommenden Samstag gilt, für die Wochenendgottesdienste wohl noch nicht flächendeckend umgesetzt werden kann. Jedoch sollte in den Messen und den Bekanntmachungen der Pfarrgemeinden darauf hingewiesen werden, um eine zeitnahe Umsetzung gewährleisten zu können.

Wo dies möglich ist, empfiehlt es sich, übergangsweise in den Kirchen einen kleinen Vorrat einfacher OP-Masken bereitzuhalten, um Gläubigen, die noch mit einer nicht mehr den staatlichen Vorschriften entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung ausgestattet sind, den vorschriftsgemäßen Gottesdienstbesuch zu ermöglichen.

Die in der aktualisierten Verordnung enthaltene und in den Medien kolportierte **Anzeigespflicht** gegenüber dem Ordnungsamt **für Gottesdienste** mit mehr als

Postfach 11 53
36001 Fulda

Telefon:
0661 87-0

Datum:
22. Januar 2021

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:
Frau Switalla

Aktenzeichen:
041-01

Direktwahl:
0661 87-291

Telefax:
0661 87-348

E-Mail:
generalvikar
@bistum-fulda.de

Internet:
www.bistum-fulda.de

Bankverbindung
Sparkasse Fulda

IBAN:
DE15 5305 0180 0000 0022 66
BIC: HELADEF1FDS

zehn Teilnehmern **gilt nicht** für katholische Gottesdienste: § 1 Abs. 2 a S. 3 CoKoBeV hält fest, dass diese Pflicht nicht gilt, „wenn eine generelle

Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.“ Hier haben die Diözesen des Landes Hessen über das katholische Büro in Wiesbaden im Gespräch mit der Landesregierung eine solche generelle Absprache dahingehend getroffen, dass die Anzeige katholischer Gottesdienste im Hinblick auf die gut funktionierenden Hygienekonzepte nicht erforderlich ist.

Das ebenfalls in der neuen Verordnung enthaltende **Verbot des Gemeindegesangs** wird in unserer Diözese bereits seit langem praktiziert: Damit ist ein Verbot des Gesangs der gesamten Gemeinde gemeint. Die in der Corona-Anweisung des Bistums unter Nr. 5 enthaltenen Regelungen zum stellvertretenden Gemeindegesang können weiterhin angewendet werden.

Für das Land Thüringen liegt derzeit noch keine aktualisierte Verordnung vor. Sobald dies der Fall ist, werden die betreffenden Gemeinden informiert.

Nach unserem derzeitigen Informationsstand wird sich, vorbehaltlich der zu erwartenden neuen Thüringer Verordnung, die Corona-Anweisung des Bistums vermutlich nicht ändern: Diese regelt bereits in Nr. 3 k., dass in Gottesdiensten „eine den staatlichen Vorschriften entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen ist, so dass eine Anpassung nicht nötig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert
Generalvikar